

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
7. Änderung des Bebauungsplanes "Schwabniederhofen Süd"

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 17.10.1995 die 7. Änderung des o.g. Bebauungsplanes in der Planfertigung des Architekten Heldwein vom 17.10.1995 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Es handelt sich um die Bebauung im südlichsten Bereich des Bebauungsplanes (südlich des Senkenweges zwischen Kreisstraße und Senkenweg bei der Schönach). Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 08.02.1996 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird, wenn bestimmte Auflagen und Hinweise beachtet werden. Bei den Auflagen handelt es sich um immissionsschutzrechtliche Punkte. Bei den Hinweisen handelt es sich um formelle Punkte. So wird hiermit auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 und § 215 BauGB) hingewiesen. Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluß vom 13.02.1996 der Erfüllung der Auflagen zugestimmt. Der Bebauungsplan wurde entsprechend zeichnerisch und textlich geändert. Die Änderung gemäß Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 08.02.1996 und Gemeinderatsbeschluß vom 13.02.1996 wurde auf dem Plan vermerkt.

Die 7. Änderung des o.g. Bebauungsplanes liegt im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Altenstadt, den 06.03.1996

Aushang vom 06.03.1996 bis 22.03.1996

(Unterschrift)

Thoma, Bürgermeister